

EVA DRECHSLER

# Zwischen gesellschaftlichem Anspruch und privater Religiosität

## Zur Wahrnehmung kirchlicher Ordnung in der Gegenwart

*Fast ausschließlich in Konfliktsituationen machen Christen Erfahrungen mit dem kirchlichen Rechtssystem. Nicht die mangelnde Plausibilität einzelner Normen führt zu einem wachsenden Unverständnis. Das institutionelle Selbstverständnis der Kirche steht vielmehr in einer Grundspannung zur gesellschaftlich verbreiteten Erwartung, dass Religion Privatsache und die Kirche eine religiöse Dienstleisterin sei. Unsere Autorin, Juristin und Theologin in Linz, fragt, ob die Kirche um ihrer Sache willen zeitgerechter handeln müsste. (Redaktion)*

### I. Der gesellschaftliche Anspruch der Kirche

#### 1. Hat die Kirche zu viel Einfluss?

Eine Meinungsumfrage der Österreichischen Gesellschaft für Meinungsforschung, durchgeführt im Frühjahr 2001, ist geeignet, Kirchenvertretern sämtliche Illusionen über die Autorität kirchlicher Lehrmeinungen zu rauben; und alle Vorstellungen von der gesellschaftlichen Relevanz der Kirche in Österreich obendrein.<sup>1</sup> Zwar gehörten 1999 etwa 72,6 Prozent der Bevölkerung der römisch-katholischen Kirche an, 16,7 Prozent der Katholiken nahmen regelmäßig am Sonntagsgottesdienst teil. Doch bei der Meinungsumfrage sprachen sich – trotz ent-

schiedener und einhelliger Ablehnung durch Kirche und Politik – 52 Prozent der Befragten für aktive Sterbehilfe aus.<sup>2</sup> 56 Prozent sind gegen verpflichtenden Religionsunterricht,<sup>3</sup> 51 Prozent teilen die Auffassung, dass die Kirche in Zukunft weniger Einfluss in Staat und Gesellschaft haben soll; nur sechs Prozent wünschen mehr Einfluss.<sup>4</sup> 75 Prozent der Befragten wollen die Beibehaltung der geltenden Fristenlösung beim Schwangerschaftsabbruch.

Auf einen gewissen Rückhalt bei den Österreichern insgesamt und damit auch bei ihren eigenen Gläubigen kann die Kirche hingegen bei folgenden Fragen vertrauen: 58 Prozent sind gegen die Gleichstellung von Lebensgemein-

<sup>1</sup> Erhebung des Meinungsforschungsinstitutes OGM (Österreichische Gesellschaft für Meinungsforschung) im Auftrag des Magazins „profil“. Befragt wurden 600 Personen über 18 Jahre zu den Bereichen Kirche, Sexualität, Drogen, Ausländer, Sterbehilfe, Strafrecht und staatlicher Einfluss auf die Wirtschaft. Zitiert nach profil Nr. 22 vom 28. 5. 2001, 18–25.

<sup>2</sup> Die Frage lautete: „Sind Sie dafür, dass jeder Einzelne auf eigenen Wunsch hin Sterbehilfe in Anspruch nehmen kann, oder sind Sie gegen diese Möglichkeit?“ Nur dreißig Prozent sprachen sich dagegen aus, 18 Prozent hatten keine Meinung dazu.

<sup>3</sup> Frage: „Sollte es in der Schule verpflichtend einen Religionsunterricht geben, oder sollte die Entscheidung Eltern und Schülern überlassen sein?“

<sup>4</sup> Frage: „Soll die Kirche in Staat und Gesellschaft in Zukunft mehr, gleich viel oder weniger Einfluss haben als heute?“ Vierzig Prozent sprachen sich für gleich viel Einfluss aus.

schaften homosexueller Paare mit der Ehe; 56 Prozent – 67 Prozent der Landbevölkerung, aber nur 47 Prozent der Städter – sprechen sich für eine staatliche Regelung der Ladenöffnungszeiten aus. Bei ihrem Eintreten für den freien Sonntag hat die Kirche damit immerhin eine solide Mehrheit hinter sich.<sup>5</sup>

## *2. Antworten auf gestellte und ungestellte Fragen*

Bei anderen Themen ist die Meinung der Kirche ebenfalls durchaus gefragt, wenn auch am ehesten von Bevölkerungsgruppen, die sich einer diffusen Gefahr ausgesetzt fühlen; was sie sich von intensivem kirchlichem Engagement versprechen, bleibt unklar. Folgende Probleme wurden in den letzten Monaten aber wiederholt genannt: Massentierhaltung, Atomkraftwerke, Bioethik, Gentechnologie, Sterbehilfe, Eintreten für sozial Schwächere, Globalisierung, Wirtschaftsprobleme, Arbeitsplatzsorgen. Derartige Fragen wurden von einzelnen Bischöfen auch aufgegriffen, es fehlte nicht an Kommentaren und Stellungnahmen, die sich allerdings nicht selten durch mehr guten Willen als durch besondere Kompetenz auszeichneten.<sup>6</sup> Offen bleibt die Frage, welche Kompetenz der Kirche überhaupt zuerkannt wird. Und in welcher Rolle sie auftreten soll – als moralische Autorität, auf die nicht nur von ihren Anhängern zu hören ist?<sup>7</sup> Als klassische Non-Profit-Organisation, die keine finanziellen Interessen, sondern nur das Wohl der Menschen im Blick hat? Als öffentlich-rechtliche Körperschaft, deren Stimme

nicht übergangen werden kann? In jedem dieser Fälle liegt die Problematik darin, dass die Kirche offensichtlich nur auf Fragen antworten soll, die ihr gestellt werden. Das ist wohl auch der Hintergrund der Meinung, die Kirche solle in Zukunft weniger Einfluss in Staat und Gesellschaft haben. Ungefragte Einmischung ist nicht erwünscht.

## *3. „Gelegen oder ungelegen“*

Nun muss in einer Demokratie, die auf Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit großen Wert legt, freie Meinungsäußerung selbstverständlich auch für Religionsgemeinschaften möglich sein. Doch ist damit zu rechnen, dass derartige Stellungnahmen von den Medien keineswegs unkommentiert transportiert werden und die Skala der Kommentare von anerkennender Zustimmung bis zur blanken Häme reicht. Dafür nur die Medien verantwortlich zu machen, hieße die Problematik verkürzen; es setzen auch Vertreter der Kirche durchaus auf Provokation und führen dann gern das Bibelwort von der Verkündigung des Wortes, sei es „gelegen oder ungelegen“ (Tim 4,2), als Rechtfertigung an. Dass ihre Äußerungen nur den persönlichen Anhängern gelegen kommen, sonst aber massiven Schaden anrichten und das öffentliche Ansehen der Kirche beeinträchtigen, wird ausgeblendet.

## *4. Die Ermutigung zum Rückzug*

Die Verdrängung der Kirche als gesellschaftliche Kraft geht aber auch Hand in Hand mit einer Tendenz zum frei-

<sup>5</sup> Frage: „Sollen die Ladenöffnungszeiten staatlich geregelt oder vollkommen freigegeben werden?“ 32 Prozent der Landbevölkerung, aber 51 Prozent der Städter waren für die Freigabe. Nur sehr wenige der Befragten hatten zu diesem Thema keine Meinung. Zum Themenbereich vgl. Eva Drechsler, Der bedrängte Sonntag – verraten oder einfach verkauft?, in: ThPQ 145 (1997) 363–375.

<sup>6</sup> Theodor Herr, Patient Kirche – Was ist mit der Kirche los? Eine sozialwissenschaftliche Untersuchung. Paderborn 2001, 103–107.

<sup>7</sup> Ebd. 98f.

willigen Rückzug aus jenen Feldern, in denen die handelnden Personen und Institutionen dem rauen Wind öffentlicher Kritik ausgesetzt sind, in den geschützten Bereich der privaten Religiosität. Frömmigkeit wird in der Kirche öfter eingemahnt als gesellschaftliches Engagement; die in einem bestimmten kirchlichen Trend liegenden verschiedenen Movimenti, Gruppen und Grüppchen setzen großteils auf Verinnerlichung, Spiritualität, Rückzug aus der lauten, kalten, konsumorientierten Welt – und falls sie in die Welt hinausstreben, dann nicht immer mit der offenen Deklaration ihrer Ziele.<sup>8</sup>

Spätes Symptom dieses teils historisch bedingten, teils aber auch selbst verordneten Rückzugs ist die Diskussion um die Theologie als an staatlichen Universitäten gelehrte Wissenschaft. Ist sie überhaupt eine Wissenschaft? Warum werden ihre Professoren nicht allein vom Staat nach dessen Kriterien und ohne Mitwirkung der Kirche bestellt?<sup>9</sup> Oder – und das ist die Gegenposition, die jedoch letztlich zum gleichen Ergebnis, nämlich dem Exodus der Theologie führen könnte – soll Theologie nicht besser von der Kirche genau definierte Aufgaben für genau definierte Zwecke unter kirchlicher Aufsicht und Anleitung erfüllen, wofür eine staatliche Universität allerdings nicht der geeignete Rahmen sein kann?<sup>10</sup>

## II. Wie wird Kirche wahrgenommen?

Nicht zuletzt aufgrund von Meinungs-Umfragen wie der eingangs zitierten

stellt sich die Frage, ob und wie die Kirchen – wobei es in diesem Fall vorrangig um die römisch-katholische geht – in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

### *1. Abschied von der Macht*

Zunächst ist festzuhalten, dass „die Kirche“ als solche in einer Informationsgesellschaft, wie oben bereits ange deutet, durch das Auftreten und durch die Stellungnahmen einzelner Vertreter ins Blickfeld rückt. Man identifiziert sie mit ihren Exponenten, und Aversion gegen einen von ihnen kann den Austritt aus der Religionsgemeinschaft oder zumindest den Rückzug aus der aktiven Teilnahme bedeuten. Das entspricht dem allgemeinen Trend zur Skepsis gegenüber Institutionen; ob Partei, Gewerkschaft, Verein oder eben Kirche – die Treue der Anhängerschaft ist nicht selbstverständlich, das Verhältnis der Mitglieder zur Gemeinschaft vielmehr ambivalent und leicht lösbar.

Die Kirche ist auch kein Machtfaktor mehr. Hielt sie im Mittelalter noch Kaiser und Reich eisern im Griff, so zerbrach dieser Machtanspruch seit der Reformation in immer kleinere Teile. Manchmal konnte dem Machtverlust für einige Zeit und in einigen Regionen scheinbar erfolgreich begegnet werden, das Bündnis von Thron und Altar, die Unterstützung bestimmter Herrscher oder Gruppen versprach Festigung und Sicherheit. Dennoch wurde die Trennung von Kirche und Staat allmählich unaufhaltsam, der weitgehende Rückzug in spirituelle Reservate irreversibel.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> Ebd. 108f.

<sup>9</sup> Stefanie Rotermann, *Wozu (noch) Theologie an Universitäten?* (TuP B 9), Münster 2001, 74–76, 88.

<sup>10</sup> Ebd. 45–72.

<sup>11</sup> Wolfgang Huber, *Gerechtigkeit und Recht*, in: Heinrich Schmidinger (Hg.), *Gerechtigkeit heute. Anspruch und Wirklichkeit*. (Salzburger Hochschulwochen 2000) Innsbruck 2000, 34–37.

## 2. Rechtssystem oder Vereinsvorschrift?

Religion ist heute keine Staatsaffäre, sondern Privatsache.<sup>12</sup> Das heißt selbstverständlich nicht, dass sie keine öffentliche Bedeutung hätte; wohl aber, dass ihre umfangreichen Rechtsvorschriften für den Staat nur insofern relevant sind, als er seine Beziehungen zu Religionsgemeinschaften im Rahmen des Staatskirchenrechts auf verschiedenen rechtlichen Ebenen regelt. Dabei hat sich der Staat aber an den Interessen und am Wohl der Staatsbürger zu orientieren. Ob und wie weit diese die rechtlichen Regeln ihrer Religionsgemeinschaften befolgen, ist nicht seine Angelegenheit. „Der Staat kann und darf keinen Einfluss auf die religiösen Überzeugungen und die Religionspraxis seiner Bürger haben. Er ist religiös neutral, die Einzelnen sind in ihren religiösen Aktivitäten vor dem Staat geschützt. Im *grundrechtlichen Sinn* ist Religionsfreiheit die *Freiheit des individuellen Gewissens gegenüber staatlicher Bevormundung*.“<sup>13</sup> Doch gibt es noch andere Ebenen der Beziehungen zwischen Staat und Kirche: „Der Staat fördert die pluralen Interessen seiner Bürger um deren Freiheit und Selbstverwirklichung willen, und er hat die religiösen Interessen seiner Bürger auch und gerade im Hinblick auf eine umfassende (positive) Religionsfreiheit zu unterstützen. Durch deren Förderung stellt der Staat erst die Bedingung für eine adäquate Grundrechtsverwirklichung her.“<sup>14</sup>

Seit sich der Staat gegenüber den Religionsgemeinschaften weitgehend neutral verhält, hat das Kirchenrecht für den Einzelnen in seiner Rolle als Staats-

bürger die Bedeutung verloren. Er ist in ein staatliches Rechtssystem eingezogen, das seine öffentlichen und privaten Rechtsstellungen und Rechtsgeschäfte regelt, ihm Schutz gegen Übergriffe gewährt, aber auch Verstöße gegen die Normen mit Sanktionen belegt. Supranationale Normen nimmt der Bürger wohl kaum auf der Ebene des Kirchenrechts wahr, sondern viel eher als Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft – Vorschriften, die sein Leben entscheidend beeinflussen, kommen nicht mehr aus Rom; sie kommen aus Brüssel.

Ist es aber tatsächlich leicht vorstellbar, dass sich der Angehörige einer spirituell ausgerichteten Gesinnungsgemeinschaft als Adressat einer weitgehend vertikal ausgerichteten Rechtsordnung, deren Normen einige tausend Canones umfassen, begreift? Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft fällt in den Bereich privater Religiosität, ist Bestandteil des Privatlebens, so wie beispielsweise die Zugehörigkeit zu einem Verein, der übrigens, was Anwesenheitspflicht oder Ausschluss bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages und vereinsschädigendem Verhalten anbelangt, oft wesentlich schneller und rigoroser reagiert. Dementsprechend empfinden die Mitglieder die weithin unbekannten kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht als verpflichtende Normen, sondern eher als Vorschriften in einem privaten Bereich – angesichts des geringen Bekanntheitsgrades, ihrer Sanktionslosigkeit oder auch der Wirkungslosigkeit vorhandener Sanktionen werden sie je nach Grad der Bindung, die

<sup>12</sup> Vgl. Ingolf U. Dalférth, Religion als Privatsache? Zur Öffentlichkeit von Glaube und Theologie, in: ThPQ 149 (2001), 284–297.

<sup>13</sup> Ebd. 288f.

<sup>14</sup> Herbert Kalb/Richard Potz/Brigitte Schinkele, Religion und Kirche im Verfassungsstaat, in: ThPQ 145 (1997) 339–348, 346.

oft über ein nebelhaftes, von Gewohnheit und Rücksichtnahme auf Nahestehende dominiertes Gefühl kaum hinausgeht, befolgt, gebrochen oder ignoriert. Der Austritt aus der Kirche fällt vielen nicht allzu schwer; oft genügt ein minimaler Anlassfall. Das Informationsdefizit oder auch Desinteresse ist so groß, dass derartige Anlassfälle in einer der Kirchen regelmäßig auch Austritte bei anderen unbeteiligten Konfessionen nach sich ziehen.

### III. Konfliktfelder

Dennoch ist unbestritten, dass die Kirche Normen braucht, die ihrer Selbstorganisation, der Lenkung ihrer Mitglieder, der Aufrechterhaltung ihrer Funktionen, der Durchführung ihrer vielfältigen Aufgaben, der Wahrung ihrer Kontinuität, dem Schutz vor Willkür dienen sollen. Die Frage, ob das Kirchenrecht einen Schutzmantel für die Schwachen oder eine Zwangsjacke in der Hand der Mächtigen darstellt,<sup>15</sup> ist um eine zweite zu erweitern: Ob es als Skelett,<sup>16</sup> also als überaus wichtige innere Stütze, unumgänglich notwendig für die Aufrechterhaltung des lebendigen Organismus Kirche ist oder ob gute Haltung und Stabilität nicht nach der Weise eines Korsetts erzwungen werden: Nämlich durch massiven Druck von außen, der die Frischluftzufuhr zugunsten der makellos ordentlichen Fassade, des schönen Scheins drastisch reduziert. Dabei ist außerdem festzuhalten, dass von den Gläubigen zwischen lehramtlichen Äußerungen und kirchenrechtlichen Bestimmungen meist nicht unterschieden wird.<sup>17</sup> Eini-

ge Konfliktfelder, die zum Teil in genau dieser Grauzone der Erkenntnis liegen, zeichnen sich aber deutlich ab.

#### 1. Die Spannung zwischen generell-abstrakter Norm und konkretem Schicksal

Die römisch-katholische Kirche erhebt nicht nur gesellschaftlichen Anspruch, sondern auch jenen der Universalität. Sie begreift sich als weltumspannende Gemeinschaft mit dem Auftrag, das Evangelium „allen Völkern“ (Mt 28,19f) zu verkündigen. Selbstverständlich transportiert sie das Kirchenrecht, das die authentische und geordnete Erfüllung ihres Auftrages ermöglicht und garantiert, ebenfalls in alle Weltgegenden. Dabei wird die zentralistische Komponente ungleich stärker betont als die Möglichkeit, durch ein überzeugend gestaltetes Ortskirchenrecht auf gewachsene Strukturen, Auffassungen, Traditionen und Entwicklungen einzugehen. Andererseits wäre es ein zumindest fragwürdiger Vorgang, für eine bestimmte Kultur maßgeschneiderte Regelungen wiederum auf die Gesamtkirche zu übertragen. Mit gutem Grund stimmten die Apostel ihre Besuche und ihre Briefe auf die jeweilige Gemeinde und ihre Situation genau ab. Das eurozentrische, nach wie vor stark vom antiken Römischen Recht geprägte System ist aber auch unter den europäischen Rechtsordnungen ein Fremdkörper, weil es zahlreiche im staatlichen Bereich längst selbstverständliche Entwicklungen nicht oder nur ansatzweise rezipiert hat.

Dieses Festhalten an Strukturen und Vorschriften, die in der staatlichen

<sup>15</sup> Vgl. den Beitrag von Sabine Demel, Schutzmantel der Freiheit oder Zwangsjacke der Mächtigen? Anspruch und Wirklichkeit, Chancen und Gefahren, in diesem Heft.

<sup>16</sup> A. Scheuermann, Die Rechtsgestalt der Kirche, in: Die Kirche. Fünfzehn Betrachtungen. Würzburg 1978, 77.

<sup>17</sup> Demel, 4f.

Rechtsordnung, in welche der Gläubige ja gleichzeitig eingebunden ist, keine Entsprechung haben oder im Widerspruch dazu stehen, löst Verständnislosigkeit aus. Als Staatsbürger mag er Gesetzen und Vorschriften mit Misstrauen begegnen – aber er hat, mag es ihm nun mehr oder weniger bewusst sein, an ihrer Erzeugung als Wähler zumindest indirekt mitgewirkt. Beim Kirchenrecht besteht diese Möglichkeit nicht. Gesellschaftliche Entwicklungen gehen teils spurlos an diesem vorüber, teils wird ihnen mit großer Verspätung Rechnung getragen. Das konkrete Schicksal findet kaum Berücksichtigung, der konkrete Mensch steht vor einem Monolith, der sich als erratischer Block erweist – in ferner Zeit geformt und transportiert und seitdem unverrückbar an seinem Platz. Schon kleine Erosionsvorgänge brauchen endlos lange. Selbstverständlich kann ein derartiges Gebilde in die Umwelt integriert und im Normalfall beinahe vergessen werden; aber bei mancher Gelegenheit wird man an seine Existenz erinnert.

## 2. Das verweigerte Ritual

Es sind häufig Gelegenheiten, die man auf den ersten Blick durchaus nicht mit gesetzlichen Vorschriften in Verbindung bringt – umso schmerzlicher ist der unvermutete Zusammenprall. Was Angehörige einer Religionsgemeinschaft von dieser heute oft erwarten, sind nämlich keine Vorschriften, sondern hilfreiche Rituale; am besten mit festlichem Charakter, unter Einbeziehung von Familien und Freunden. Die liebevoll gestaltete Taufe, Erstkommunion und Firmung oder Konfirmation, eine Trauung, an die man sich gern erinnert, ein würdiges Begräbnis für Menschen, die einem nahegestanden sind – das ist die anerkannte Kompe-

tenz der Kirche, von ihr werden die entsprechenden Dienstleistungen verlangt und erwartet.

Selbstverständlich stellen diese Anlässe auch große pastorale Chancen dar; sie bringen Menschen in die Kirche, die ihr sonst relativ fern stehen und nicht zu den regelmäßigen Gottesdienstbesuchern zählen. Zeremonien dieser Art sind, vom ökonomischen Standpunkt aus betrachtet (und dieser ist keineswegs zu vernachlässigen), nicht selten die einzigen Gegenleistungen, die für die Zahlung des Kirchenbeitrages in Anspruch genommen werden. Dann aber, gerade im Augenblick einer asymptotischen Annäherung an die eigene Glaubensgemeinschaft, hören zu müssen, dass man aufgrund seiner Lebensumstände von der Kirche für ein Patenamt nicht akzeptiert wird, nicht kirchlich getraut werden kann, dass dem übermüti gen Kind die Firmung verweigert, dem nahen Verwandten kein kirchliches Begräbnis zugestanden wird – das kann Verletzungen verursachen, die nicht selten zum endgültigen Bruch führen oder zumindest zu heftigen Klagen über den uneinsichtigen Bischof oder Pfarrer und das unbarmherzige Kirchenrecht.

Denn Rituale sind unverzichtbar, auch wenn sie nicht als das Sichtbar- und Öffentlichwerden privater Religiosität interpretiert werden können; verweigert sie die Kirche, so wird nach Ersatz gesucht. Die „Jugendweihe“, in DDR-Zeiten erfunden, wird auch heute noch anstelle der Konfirmation zelebriert, die Trauung braucht mehr an Glanz und Segen, als das nüchterne Standesamt zu bieten vermag, und der Prunk, der bei religiösen Begräbnis- und Einäscherungsritualen entfaltet wird, erreicht bisweilen byzantinische Dimensionen. Ein weites Feld öffnet sich,

das die Kirche aufgrund ihrer rechtlich verankerten Überzeugungen und Lehren brach liegen lassen muss – und auf ihm tummeln sich viele, die es eben nicht so genau nehmen, vom modernen Druiden bis zum professionellen Grabredner.

### *3. Kirchenrecht und Pfarrgemeinde*

Die Grenzen, die das Kirchenrecht zieht, mögen aus der Sicht der Amtsträger noch so wichtig und bedeutsam erscheinen: Aus der Perspektive der Betroffenen werden sie nicht selten als Schikane empfunden. Gefragt sind weder Norm noch Sanktion, sondern am ehesten noch der Ermessensspielraum. Wo aber hört dieser auf, und wo fängt die Willkür an, die Gegenspielerin des so oft als unflexibel und hart empfundenen Rechtes? Und setzt dieses nur dem unbotmäßigen Laien, nicht auch dem Pfarrer Grenzen, der in seiner Gemeinde Spaltung und Unfrieden verursacht, anstatt ausgleichend und einigend zu wirken?

Fallweise, wenn auch selten, ist die Versetzung eines Pfarrers oder zumindest der Versuch einer Versetzung nicht mehr zu umgehen. Der Vorgang erweist sich als mühevoll und schmerzlich, spaltet die betroffene Gemeinde vorübergehend noch stärker als zuvor und hinterlässt Wunden und Narben, die nur langsam heilen. Ohne die objektiven Normen des Kirchenrechts ließe sich die Situation überhaupt nicht bereinigen, weil jeder Schritt von den jeweiligen Gegnern als Willkürakt verstanden würde. So gerät jedoch anstelle der handelnden Personen die Rechtsordnung in die Schuss-

linie: „Als von den Bürgerinnen und Bürgern in Direktwahl bestätigter Bürgermeister bin ich jedenfalls froh, als Teil eines demokratisch aufgebauten Systems mein Amt ausüben zu dürfen und nicht dem mittelalterlichen Kirchenrecht mit seinen Strukturen und Entscheidungsritualen hinter verschlossenen Türen ausgesetzt zu sein. Als Jurist musste ich auch Kirchenrecht studieren und weiß, wovon ich rede“, lautete der offizielle Kommentar zu einem derartigen Problem.<sup>18</sup>

### *4. Ehrenamt und Bevormundung*

Einen weiteren kritischen Punkt stellt das ehrenamtliche Engagement der Gläubigen dar. Zunächst überrascht der Umfang der Leistungen, die hier erbracht werden, und die steigende Bereitschaft dazu. Eine Untersuchung der Wirtschaftsuniversität Wien<sup>19</sup> zeigt auf, dass 1982 fast 59 Prozent der österreichischen Bevölkerung zwischen 16 und 75 Jahren ehrenamtlich tätig gewesen waren, im Jahr 2000 jedoch nur noch 51,1 Prozent, die im Durchschnitt 5,07 Wochenstunden investierten (1982 waren es 6,22 Stunden). Das ist ein massiver Rückgang, der sich besonders in den wichtigsten Bereichen Nachbarschaftshilfe und soziale Dienste auswirkt. Lediglich bei den religiösen Diensten, die sich bei der Erhebung als klassische Frauenbereiche erwiesen, stieg die Zahl der Ehrenamtlichen von 389.624 auf 576.433 Personen (Maximalvariante der Hochrechnung), die auch noch mehr Zeit, nämlich 2,88 anstelle von 1,67 Wochenstunden, aufwendeten – das bedeutet 47.959 „Fiktive Ganztagstätige“.<sup>20</sup>

<sup>18</sup> Herbert Sperl in: Gemeindebrief Leonding. Nachrichtenblatt der Stadtgemeinde Leonding, 31. Jg., Folge 147/Februar 2001, 3.

<sup>19</sup> Christoph Badelt/Eva Hollerweger, Das Volumen ehrenamtlicher Arbeit in Österreich. Working Paper No. 6 der Abteilung für Sozialpolitik, Wien 2001, 6ff.

<sup>20</sup> Ebd. 11, 15–17.

„Auffallend ist die Zunahme des ehrenamtlichen Engagements im Bereich der religiösen Dienste. Das Volumen hat sich mehr als verdoppelt“, merken die Verfasser an. Generell nimmt ehrenamtliche Arbeit im Rahmen von Organisationen zu (im informellen Bereich geht sie zurück). „Besonders stark trifft dies auf Aktivitäten im Bereich der religiösen Dienste zu, was noch genauer zu hinterfragen sein wird. Für eine solche starke Veränderung gibt es auf den ersten Blick kaum eine plausible Erklärung. Die Entwicklung der Kirchenmitgliedschaften würde wohl eher Gegenteiliges erwarten lassen“, kommentiert die Studie.<sup>21</sup>

Immer stärker – nicht nur in den „religiösen Diensten“ – wird die Bereitschaft, an inhaltlich genau definierten und zeitlich begrenzten Projekten mitzuarbeiten. Hingegen nimmt die Zahl der ehrenamtlichen Tägigen, die jahrelang und für zahlreiche Aufgaben verfügbar sind, deutlich ab. Wird die Bedeutung ehrenamtlicher Arbeit, ohne die sie längst nicht mehr auskommen könnten, von den kirchlichen Amtsträgern aber entsprechend geschätzt? Nimmt beispielsweise das Kirchenrecht die Herausforderung wahr, den kostbaren Schatz zu würdigen und zu fördern? Geht die Anerkennung über das übliche „Vergelt's Gott“ und eine gelegentliche nette Geste hinaus, so sehr diese auch geschätzt werden mag?<sup>22</sup>

Die Bevormundung durch die geweihten (und manchmal auch andere

hauptamtliche) Vertreter der Kirche ist ganz einfach vorhanden, da mag noch so viel und so schön über das gemeinsame Priestertum aller Getauften, das Volk Gottes und die Auferbauung der Gemeinde geredet werden. Selbstverständlich kann es nicht der Sinn ehrenamtlicher Tätigkeit sein, persönliche Meinungen und Willkür an die Stelle kirchenrechtlicher Normen zu setzen; die offizielle Beauftragung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist durchaus sinnvoll. Dass aber beispielsweise das Wahlergebnis eines qualifizierten Gremiums der Katholischen Aktion der Bestätigung durch den Bischof bedarf (im besten Fall eine Formsache, bisweilen aber eine Machtdemonstration im missbrauchten Schatten des Kirchenrechts), dass jeder gewissenhaft vorbereitete und von einer Mehrheit getragene Beschluss eines Pastoralrates, Pfarrgemeinderates oder anderer Gremien erst gilt, wenn der zuständige Amtsträger das letzte Wort gesprochen hat – das wirkt nicht motivierend.<sup>23</sup> Es lässt den Eindruck entstehen, dass die Kirche den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Ergänzung und Nothilfe zwar akzeptiert, aber misstrauisch, halbherzig und weil es eben nicht anders geht. „Kirche erscheint auch nach dem Konzil häufig nach innen und nach außen weniger als Volk Gottes, denn als eine von oben nach unten durchstrukturierte Größe, in der die Oberen ihre Macht verteidigen und die >Laien< weithin von der Verantwortung ausgeschlossen sind.“<sup>24</sup>

<sup>21</sup> Ebd. 19.

<sup>22</sup> Eva Petrik, Als ehrenamtliche Funktionärin in der Kirche, in: ThPQ 142 (1994) 165.

<sup>23</sup> Vgl. dazu Leo Karrer, *Ius sequitur vitam. Pastoral in der Spannung zwischen Realität und Kirchenrecht*, in diesem Heft.

<sup>24</sup> Peter Neuner, Die Stellung des Laien in einem sich wandelnden Kirchenbild, in: Sabine Demel (Hg.), *Mehr als nur Nichtkleriker: Die Laien in der katholischen Kirche*. Regensburg 2001, 35–56, 51.

### *5. Die Spannungen unter den hauptamtlichen Mitarbeitern der Kirche*

Dieser Eindruck verstärkt sich noch auf der hauptamtlichen Ebene, wo die sogenannten Laien(theologen und -innen) nach kirchlichen Vorgaben ausgebildete Experten sind und dennoch vom Kirchenrecht in die Schranken gewiesen, mit Verboten belegt und an Tätigkeiten gehindert werden, die sie sehr wohl ausfüllen könnten.<sup>25</sup> „Eine klerikale und zentralistische Mono-Kultur führt ins gesellschaftliche Abseits. So stellt sich die Frage, ob die Kirche mit Hilfe dieser neuen theologischen, pastoralen und katechetischen Potentiale ihren ungeheuren Wirklichkeitsverlust und die versäumte Realitätsnähe wird korrigieren können, um in einer individualisierten Welt und hochdifferenzierten Gesellschaft präsent und wirksam sein zu können. Gerade die Laientheologen und -theologinnen bringen doch Voraussetzungen mit, um die innerkirchliche Pluralität zu differenzieren und theologisch zu vermitteln sowie zwischen gesellschaftlichen Fragen und kirchlicher Diskussion zu dolmetschen und die Funktion des Brückenbaus wahrzunehmen.“<sup>26</sup>

### *6. Zwischen Sorge und Gleichgültigkeit*

Noch immer kann die Kirche also darauf bauen, dass sich unter ihren Mitgliedern eine Vielzahl von engagierten, informierten, religiös gebildeten und spirituell interessierten Menschen befindet. Andererseits nimmt im Verhältnis die Zahl der sogenannten Taufscheinchristen, der Ritualkonsumenten und gelegentlichen Passanten zweifellos zu. Die Kirche erreicht diese mehr

oder weniger entfremdeten Angehörigen – Gläubige wäre schon zu hoch gegriffen – nur fallweise; andererseits tut sie sich gerade mit den engagierten und daher kritischen Gläubigen, zum Beispiel Theologen und Theologinnen, besonders schwer.

Kann aber als Idealbild des modernen Christen wirklich der gehorsame, zahllende, nichts (soweit es von der kirchlichen Obrigkeit kommt) hinterfragende Gottesdienstbesucher gelten? Die Gefahr wird auch heute noch vor allem in der Häresie und im Ungehorsam gewittert; aber sie kommt vielleicht aus einer ganz anderen Richtung, in die ungern geschaut wird: aus einer uferlosen Gleichgültigkeit nämlich, die auf dem Weg des geringsten Widerstandes amöbenhaft dahingleitet. Ihr ist weder mit frommen Worten noch mit offiziellen Lehrmeinungen und schon gar nicht mit Normen und Sanktionen beizukommen.

## IV. Ausblicke

### *1. Die unbewegliche Riesin in der mobilen Gesellschaft*

Wie kann die Kirche mit den immer schneller ablaufenden Veränderungen in der Gesellschaft auch nur einigermaßen Schritt halten, ohne ihren Auftrag zu verleugnen oder ihre Identität zu verlieren? Wie kann sie auf das höchst unterschiedliche Entwicklungsniveau und Entwicklungstempo verschiedener Staaten reagieren, in denen sie präsent ist? Noch hat sie längst nicht alle Ideen des Zweiten Vatikanischen Konzils umgesetzt; aber die Zeit des Konzils gehört bereits einer vergangenen Epoche an.

<sup>25</sup> Reinhold Sebott, Braucht die Kirche ein Recht?, Leutesdorf 2001, 37f.

<sup>26</sup> Leo Karrer, Aufbruch der Laien in der Kirche, in: Demel (Hg.), Mehr als nur Nichtkleriker, 115–136, 132f.

Innerhalb weniger Jahrzehnte haben sich die gesellschaftlichen Verhältnisse in Europa völlig verändert. Die traditionelle, stabile Familie, differenzierte Rollenbilder von Männern und Frauen, feste Vorstellungen vom Verhalten Jugendlicher und junger Erwachsener, die Einteilung in Stände, denen der Einzelne angehört, berufliche Kontinuität, das Konzept der Einbindung in eine Pfarre, das auf einem hohen Grad an Sesshaftigkeit beruht – sie alle werden von der Kirche teils noch immer vorausgesetzt, teils als Ideal betrachtet und in Normen, Richtlinien, lehramtlichen Äußerungen und Kommentaren von Amtsträgern angeführt. Aber all dies hat etwas von der zwecklosen Unheimlichkeit einer Geisterbeschwörung an sich.

Die Familien sind kleiner geworden und haben entscheidend an Stabilität verloren; es ist abzusehen, dass in den Großstädten bald die Hälfte der Ehen scheitern wird. Die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern gestalten sich wesentlich partnerschaftlicher; gleichzeitig wird auf die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder, sofern sie nicht mit Konsumgütern zu befriedigen sind, wenig Rücksicht genommen. Die ältere Generation will ihre Jahre nicht mit dem Hüten der Enkelkinder verbringen, kann sich ihrerseits aber auch nicht auf die Pflegedienste der berufstätigen Kinder (vorwiegend: Töchter) verlassen. In vielen Familien werden – aufgrund der inkompatiblen Arbeits- und Schulzeiten und wohl auch wegen des fehlenden Interesses und der intrafamiliären Sprachlosigkeit – gemeinsame Mahlzeiten zu seltenen Ereignissen, die wie Feiertage und Ferien ein gewaltiges Konfliktpo-

tential in sich tragen. Freie Gestaltung der Lebensführung und Selbstverwirklichung werden groß geschrieben, eine etwas wehleidig anmutende Beschäftigung mit sich selbst auch – die Basis, auf der von der Fitnesswelle über die Wellness-Versessenheit bis zum Esoterikboom viele Gewächse gedeihen. Die „Erlebnisgesellschaft“ ist zum Schlagwort geworden. Viele Phänomene, mit denen die Menschen konfrontiert sind, ohne sie in ihrer Komplexität wirklich verstehen zu können, erscheinen als Bedrohung – die unaufhaltsame Globalisierung etwa oder undurchschaubare technische Entwicklungen.

Hochgradige Mobilität und Flexibilität werden erwartet, ständiges Weiterlernen und Umdenken, die Bereitschaft zum Berufs- und Ortswechsel. Die „Patchwork-Identität“ ist ebenso zum Schlagwort geworden wie die „Bastel-Mentalität“ im spirituellen Bereich.<sup>27</sup> Auch loyale Katholiken ärgern sich nicht lange über einen ungeeigneten Pfarrer, sie nehmen einfach am Gottesdienst einer anderen Gemeinde teil. Auch engagierte Gläubige können sich mit manchen kirchlichen Gesetzen, Lehrmeinungen und Entscheidungen nicht identifizieren.

Die Kirche steht den Veränderungen nicht nur mit Skepsis, sondern teilweise mit fassungslosem Unverständnis gegenüber. Angesichts der Überalterung des Klerus, besonders in den höheren Dienstgraden, ist das nicht erstaunlich, aber dennoch kontraproduktiv. Die sentimentale Beschwörung der Dreißiger-, Fünfziger und Sechzigerjahre des 20. Jahrhunderts mit ihrem religiös geprägten Lebensstil hilft nicht weiter – die ärmlich, aber reinlich gekleidete Familie mit den

<sup>27</sup> Heribert Wahl, Seelsorge in der Individualisierungsfalle? Pastorale Zu-Mutungen in der Spätmoderne, in: Erich Garhammer (Hg.), Zielsicher und menschenoffen. Ein neuer Blick auf Ressourcen und Möglichkeiten der Seelsorge. Regensburg 2001, 59–85.

vielen Kindern, die vor dem gemeinsamen Essen lauthals betet und sich den Sonntag ohne Gottesdienstbesuch gar nicht vorstellen kann, steht auf der umfangreichen Roten Liste der vom Aussterben bedrohten katholischen Lebensformen.

## *2. Raum anbieten und Zugänge offenhalten*

Die Chance der (Orts-)Kirche liegt vielleicht darin, mündigen Christen Hilfestellung bei einem gesellschaftlichen Engagement zu bieten, das zwar seine Quellen in einer reflektierten persönlichen Religiosität hat, über diese aber hinausgeht und anderen Menschen zugute kommt. Sie kann, ohne sich sofort mit der Beantwortung ungestellter Fragen einzumischen, als Forum für konkrete, überschaubare, zeitlich begrenzte Projekte dienen – mögen sie nun eine Personengruppe, eine Pfarrgemeinde, die Diözese oder ein besonders interessantes Thema betreffen.

Velleicht werden ihr dann wieder Fragen gestellt und ihre Antworten wenigstens reflektiert.

In einem Raum, in dem es nicht um Normen und Lehrmeinungen, sondern um vernünftige Regeln des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens geht, könnte sie ihre soziale und spirituelle Kompetenz von der besten Seite präsentieren – und sich selbst als Gemeinschaft, in der eine selbstverständliche, geräuschlose Ordnung die Kreativität ihrer Mitglieder begünstigt und fördert, die Macht der Stärkeren eindämmt und Willkür verhindert. Kirche um der Menschen willen, Kirche bei den Menschen, wo immer und wie sie auch sein mögen, geachtet und geschätzt, weil sie eine verlässliche Anwältin der Mühseligen und Beladenen ist – könnte sie nicht eher gesellschaftlichen Anspruch und private Religiosität unter ihrem Dach vereinen und der Verkündigung ihrer Botschaft so weit besser dienen als das „Haus voll Glorie“?